



Merkblatt Kurzarbeit

Unsere grundsätzliche Haltung zu Kurzarbeit

Kurzarbeit ist für Mitarbeitende von Chrischona Schweiz möglich. Ob sie angezeigt ist oder nicht, richtet sich nach dem jeweils realen Spendenvolumen und der wirklich zu leistenden Arbeit in den Gemeinden.

Durch die Reduktion von Manpower ist eine negative Wirkung auf das Gemeindeleben zu erwarten. Jedes Gespräch, jede Video-Andacht und jede personelle Investition in technische Innovation sind förderlich für die gegenwärtige und zukünftige Gemeindeentwicklung. Durch Drosselung des Tempos kann viel Kreativität freigesetzt werden. Freiwillig sollten wir das Engagement unserer Mitarbeitenden nicht reduzieren. Trotzdem mag dies angezeigt sein, wo uns die finanziellen Entwicklungen dazu zwingen oder tatsächlich weniger Arbeit anfällt.

Fazit: Keiner möchte Kurzarbeit. Trotzdem kann sie nötig sein. Sie ist im Vorfeld mit dem Regionalleiter abzusprechen.

Als Leitung Chrischona Schweiz (geschäftsführender Ausschuss) haben wir verschiedentliche Anfrage bei den entsprechenden Behörden lanciert. Die entsprechenden «Kanäle» sind uns bekannt und mögliche Anträge auf Kurzarbeit wurden zumindest mündlich vorangemeldet.

Grundsätzliches zu Kurzarbeit

(Quelle: Centre Patronal – Stand 17. März 2020)

Seit dem 16.03.2020 stuft der Bundesrat die Situation in der Schweiz als „ausserordentliche Lage“ ein und hat verschärfte Massnahmen erlassen. Die Massnahmen treffen verschiedene Arbeitgeber mit grosser Wucht. Viele Arbeitgeber müssen ihren Betrieb reduzieren oder ganz schliessen und entsprechend auf die Arbeitsleistung ihrer Mitarbeitenden verzichten.

Kurzarbeit ist ein wirksames Instrument, um bei Fällen wie dem unerwarteten Auftreten des Coronavirus vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen. Ziel der Kurzarbeit ist es, Arbeitsplätze zu erhalten und die Mitarbeitenden nicht entlassen zu müssen.

Durch die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wird ein anrechenbarer Arbeitsausfall angemessen entschädigt. Die KAE bietet dem Arbeitgeber eine Alternative zu drohenden Entlassungen. Der Arbeitgeber spart damit die Kosten der Personalfluktuations (Einarbeitungskosten, Verlust von betrieblichem Know-how) und behält die kurzfristige Verfügbarkeit der Mitarbeitenden. Die Vorteile für die Arbeitnehmenden sind: Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Bewahrung des umfassenden sozialen Schutzes innerhalb eines Arbeitsverhältnisses, Vermeidung von Betragslücken in der beruflichen Vorsorge.

Für den Arbeitsausfall erhält der Arbeitnehmer eine Kurzarbeitsentschädigung. Diese beträgt 80 % des Verdienstaufschlags, d.h. 80 % des wegfallenden Lohns.

Vereinfachtes Rechenbeispiel einer Reduktion um 40% bei einem Monatslohn von CHF 6000:

Lohn für verbleibende Anstellung von 60%: CHF 3'600

40% Reduktion des ursprünglichen Betrages: CHF 2'400

80% Kurzarbeitsentschädigung dieser Reduktion: CHF 1'920

Auszahlung von CHF 3'600 plus CHF 1'920: CHF 5'520

In diesem Beispiel nicht berücksichtigt ist, dass der Arbeitgeber die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge weiterhin in vollem Umfang für den Bruttolohn von CHF 6'000 entrichten und auch den entsprechenden Mitarbeiteranteil von der Lohnzahlung abziehen muss. Der versicherte Lohn bleibt also bei CHF 6'000.

Die Kurzarbeit hat keinen Einfluss auf die Beiträge für die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO und ALV). Arbeitgebende und Arbeitnehmende müssen weiterhin die vollen Beiträge bezahlen.



Coronavirus-Epidemie als Grund für Kurzarbeit

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erachtet das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen als nicht zum normalen Betriebsrisiko gehörend. Somit können Unternehmen mit Verweis auf das Coronavirus KAE beantragen. Aber: Der generelle Verweis auf das neue Coronavirus reicht nicht aus, um einen Anspruch auf KAE zu begründen. *Vielmehr müssen die Arbeitgeber weiterhin glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind.*

Argumentarium für Kurzarbeit von Mitarbeitenden in den Gemeinden

Technisch gesehen sind als "Produkte" der kirchlichen Arbeit unserer Gemeinden geistliche Angebote und Events zu verstehen, z.B. Gottesdienste, seelsorgerliche Begleitung, theologische Bildung, Kinder- und Jugendangebote (regelmässige Gruppen wie Jungschar, Lagerarbeit wie Musicalwochen usw.), Betreuung von Gruppenangeboten usw. Die Gemeindeglieder als "Konsumenten" entgelten diese "Produkte" (grösstenteils) pauschal durch freiwillige Spenden an die Gemeinden. Eine Gemeinde kann in dem Mass "geistliche Produkte" anbieten und dafür (neben ehrenamtlichen Mitarbeitenden) bezahlte Mitarbeitende einsetzen, wie die Gemeindeglieder als "Konsumenten" dies freiwillig finanzieren. Gleichzeitig richtet sich die Art und Anzahl der angebotenen "Produkte" nach den realen Bedürfnissen und Teilnahme-Möglichkeiten der Gemeindeglieder.

Die Corona-Krise hat negative Auswirkungen auf das freiwillige Spendenvolumen (z.B. durch den Wegfall von Kollekten in den Gottesdiensten) und die Teilnahme-Möglichkeiten der Gemeindeglieder. Die "Produktion" und Durchführung unserer Live-Events ist durch die bundesrätliche Verordnung verunmöglicht. Aus der Reduktion von Spenden und Angeboten leitet sich die Reduktion von Anstellungsvolumen ab.

Die Reduktion des Arbeitspensums durch Kurzarbeit muss sich in einer Reduktion der tatsächlich geleisteten Arbeit niederschlagen. Dies gilt im Hinblick auf den Schutz unserer Mitarbeitenden und aus Solidarität und Ethik gegenüber den staatlichen Institutionen, denen gegenüber wir jeglichen Missbrauch der sozialen Absicherung zu vermeiden haben.

Kurzarbeit anmelden

Der Arbeitgeber muss die geplante Kurzarbeit vor Beginn der Kurzarbeit beim Kanton schriftlich anmelden. Der Mitarbeitende muss selbst nichts unternehmen. Der Kanton prüft, ob die Kurzarbeit rechtmässig ist und ob sie tatsächlich dem Erhalt der Arbeitsplätze dient. *Im Falle von Chrischona Schweiz können sämtliche Anmeldung über die Arbeitslosenkasse Basel-Stadt eingereicht werden.* Die Leitung Chrischona Schweiz wünscht sich koordinierte Anmeldungen via Geschäftsstelle über die Arbeitslosenkasse Basel-Stadt. Gemäss Bundesentscheid vom 20. März 2020 gilt während der Notsituation das verkürzte und vereinfachte Anmeldeverfahren. Die Anträge sind zwingend via die Regionalleiter an die Geschäftsstelle Chrischona Schweiz zu richten. Diese sammelt die Anträge und löst die Kurzarbeit aus.

Vor einer Anmeldung von Kurzarbeit muss Chrischona Schweiz als Arbeitgeber bei den Mitarbeitenden die schriftliche Zustimmung für die Kurzarbeit einholen. Mitarbeitende haben das Recht, die Kurzarbeit abzulehnen. Der Arbeitgeber muss dann weiterhin den vollen Lohn gemäss Arbeitsvertrag auszahlen oder das Vertragsverhältnis der Situation anpassen.

Die Geschäftsstelle Chrischona Schweiz stellt den Gemeinden auf Anfrage die entsprechenden Formulare zur Verfügung, aufgrund derer die Anmeldung zur Kurzarbeit vorgenommen wird. Wir erwarten, dass die Gemeindeleitungen und Pastoren ein solches Formular – sofern Kurzarbeit angezeigt scheint – im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches ausfüllen und dies mit dem Regionalleiter absprechen. Vor der Weiterverarbeitung der Anmeldung zur Kurzarbeit muss das Formular durch die Gemeindeleitung, den Mitarbeitenden und den Regionalleiter bestätigt sein. Die Anträge werden von uns immer per 15. und 30. des Monats verarbeitet. Das Vorgehen für Angestellte der Geschäftsstelle und zentrale Dienste ist analog. Nochmals: Wir wollen als Leitung Chrischona Schweiz die Kurzarbeit nicht fördern. Wir glauben, dass durch Reduktion von Arbeitsleistung eine negative Wirkung auf das Gemeindeleben zu erwarten ist. Dennoch kann uns die finanzielle Verantwortung dazu zwingen.